

Satzung

für die
Kreis- und Stadtsparkasse Unna-Kamen
Zweckverbandssparkasse des Kreises Unna,
der Kreisstadt Unna, der Stadt Kamen und der Gemeinde
Holzwickede

vom _____ in
der Fassung der Bekanntmachung vom

§ 1

Name und Sitz

- (1) Die Kreis- und Stadtsparkasse Unna-Kamen, Zweckverbandssparkasse des Kreises Unna, der Kreisstadt Unna, der Stadt Kamen und der Gemeinde Holzwickede mit dem Sitz in Unna ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie führt ihre Geschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes.
- (2) Im Geschäftsverkehr kann die Sparkasse die Kurzbezeichnung „Sparkasse UnnaKamen“ führen.
- (3) Die Sparkasse ist Mitglied des Sparkassenverbandes Westfalen-Lippe.
- (4) Die Sparkasse führt das dieser Satzung beigedruckte Dienstsiegel.

§ 2

Träger

Träger der Sparkasse ist der Sparkassenzweckverband des Kreises Unna, der Kreisstadt Unna, der Stadt Kamen und der Gemeinde Holzwickede.

§ 3

Organe

Organe sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

§ 4

Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht für die laufende Kommunalwahlperiode bis 2014 und in der nachfolgenden Kommunalwahlperiode bis 2019 aus
 - a) dem vorsitzenden Mitglied und
 - b) 12 weiteren sachkundigen Mitgliedern und
 - c) 6 Dienstkräften der Sparkasse.
- (2) Die Ausgabe von Genussrechten, die Eingehung nachrangiger Verbindlichkeiten sowie die Aufnahme von Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter und sonstiger haftender Eigenmittel bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.

An den Sitzungen des Verwaltungsrates nehmen die Hauptverwaltungsbeamten der Zweckverbandsmitglieder beratend teil.

§ 5

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 4 Personen.
- (2) Der Verwaltungsrat kann ein stellvertretendes Mitglied des Vorstandes bestellen.

§ 6

Vertretung der Sparkasse

- (1) Die Sparkasse wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Vorstandsmitgliedern oder anderen Beschäftigten der Sparkasse Vertretungsmacht für einzelne oder bestimmte Arten von Geschäften zu erteilen. Das gilt insbesondere für den Erwerb und die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten der Sparkasse sowie für Vollmachten an Dritte zur Wahrnehmung der Interessen der Sparkasse (z.B. Rechtsstreitigkeiten, Zwangsversteigerungen).
- (3) Vorstandsmitglieder im Sinne dieser Regelung sind ordentliche und stellvertretende Vorstandsmitglieder.

§ 7

Kredite und Beteiligungen

Gebiet nach § 3 Abs. 1a) SpkG ist das Gebiet des Trägers sowie die angrenzenden Gemeindegebiete.

§ 8

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung, jedoch frühestens am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12. Mai 2009 außer Kraft.

Unna,

Vorsitzende/r

Mitglied

Schriftführer